

die Vielfalt macht's

LANDKREIS BÖBLINGEN



Landratsamt Böblingen

Geschäftsordnung des Kreistags

Landkreis Böblingen

Geschäftsordnung des Kreistags

vom 16. November 2020

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 16. November 2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat¹.
- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte 3 stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und einer nach jeder Wahl zum Kreistag vom Kreistag zu bestimmenden Zahl von Kreisräten und ebenso vielen Stellvertretern. Die Sitze im Ältestenrat werden nach jeder Wahl entsprechend der Stärke der Fraktionen verteilt. Auf der Grundlage dieser Sitzverteilung benennen die Fraktionen die ehrenamtlichen Mitglieder des Ältestenrats und ihre Stellvertreter.
- (2) Der Ältestenrat wird vom Landrat bei Bedarf einberufen. Er berät ihn in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistags.
- (3) Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die beschließenden Ausschüsse entsprechend. Die Beratungen sind nichtöffentlich.

§ 3 Fraktionen

- (1) Kreisräte können sich gem. § 26a Landkreisordnung zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

¹ Um die Lesbarkeit der Geschäftsordnung zu erleichtern, ist im Folgenden nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 4 Sitzordnung

Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

§ 5 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 29 der Landkreisordnung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Für die elektronische Bereitstellung der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Kreisräte erforderlich (Zugangseröffnung). Bei der elektronischen Gremienarbeit sind die vorgegebenen Sicherheitsvorschriften zu beachten, die Teil der schriftlichen Erklärung sind. Sofern mit dem jeweiligen Kreisrat die elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt kein zusätzlicher Papierversand.
- (2) Den Kreisräten soll das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitgeteilt werden.
- (3) Der Landkreis veröffentlicht gem. § 36a Landkreisordnung Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse.
- (4) Sitzungstag ist in der Regel der Montag.

§ 5a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.
Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.
Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

- (2) Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 LKrO nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.
- (3) Über die Durchführung einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Ältestenrat.

§ 6 Teilnahmepflicht

- (1) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistags teilzunehmen. Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte haben dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Weitere Teilnehmer

- (1) Der Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (2) Zu öffentlichen Sitzungen des Kreistags können insbesondere die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, die Leiter der unteren Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, Bedienstete des Landkreises und des Landratsamts sowie die Presse eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt für jede Sitzung die Tagesordnung fest.
- (2) Die Tagesordnung enthält die Angabe des Beginns und des Orts der Sitzung und alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher, und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (3) Der Landrat ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Kreistag in die Beratung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist. Dies gilt nicht für Verhandlungsgegenstände, die auf Antrag einer Fraktion oder mindestens eines Sechstels der Kreisräte auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

§ 9 Vortrag und Aussprache

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er hierzu nicht einen Berichterstatter bestimmt.
- (2) Anträge aus der Mitte des Kreistags werden auf Verlangen vom Antragsteller selbst vorgetragen.
- (3) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Er kann hiervon abweichen, um zunächst jede Fraktion durch einen Redner zu Wort kommen zu lassen. Er kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er jedem Kreisrat außer der Reihe das Wort erteilen.
- (4) Über einen Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.
- (5) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
- (6) Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen.

§ 10 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt des Landkreises nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Landrat erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu dem Antrag zu sprechen.

- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen (Schluss der Rednerliste),
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (3) Ein Kreisrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann keinen Schlussantrag (Abs. 2 b und c) stellen.
- (4) Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt.

§ 12 Abstimmung

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 11) wird vor Sachanträgen (§ 10) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 9 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Landrat hat kein Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Kreistag stimmt in der Regel offen durch Handerheben ab. Namentlich wird abgestimmt, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und der Kreistag oder beschließende Ausschuss dies mit einfacher Mehrheit beschlossen hat. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

- (4) Der Kreistag kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 13 Abs. 2.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln und Wahlkabinen vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Kreisrat widerspricht. Der Landrat hat kein Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe zweier vom Kreistag bestellter Kreisräte das Wahlergebnis und gibt es dem Kreistag bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Kreistag hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Kreisrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 14 Anfragen

- (1) Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Sitzung vorgebracht werden. Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher und elektronischer Anfragen in elektronischer Form kann in einer Sitzung des Kreistags, schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.
- (2) Die Beantwortung von Anfragen und Sachanträgen (§10) erfolgt innerhalb von 3 Wochen in schriftlicher oder elektronischer Form, sofern es der Gegenstand der Frage / des Antrags zulässt. Sollte dies nicht möglich sein, erhält der Anfragende / Antragssteller eine Benachrichtigung. Die Geschäftsstelle des Kreistags ist über den jeweiligen Sachstand zu informieren.

§ 15 Fragestunde, Anhörung

- (1) Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3

der Landkreisordnung die Möglichkeit einräumen, in der Regel am Ende der Sitzung, Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann in einer Sitzung des Kreistags oder in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.

- (2) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im Übrigen findet § 9 Abs. 5 Anwendung.

§ 16

Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Kreistagsmitgliedern gleichzeitig zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Das Ergebnis einer Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist dem Kreistag bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Kommt eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nicht zustande, ist die Angelegenheit im Kreistag zu behandeln.

§ 17

Beschlussfassung im Wege der Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Kreistagsmitglieder darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Landratsamt ausliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

§ 18 Hausrecht

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 19 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und je einem Kreisrat aus jeder Fraktion, der an der ganzen Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.
- (3) Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen werden den Kreisräten im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Kreisräte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

§ 20 Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für § 5 Abs. 4 und § 15 Abs. 1.
- (2) Kreisräte können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. Werden Anträge behandelt, die sie gestellt haben, so können sie vor Eintritt in die Beratung ihren Antrag begründen. Die Befangenheitsvorschriften in § 14 Landkreisordnung bleiben unberührt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Böblingen, den 16. November 2020



Roland Bernhard
Landrat